

## Satzung für die Pfarreiräte

2021	2025
<p><b>Präambel</b></p> <p>„Ihr aber seid der Leib Christi und jeder Einzelne ist ein Glied an ihm“ (1 Kor. 12,27). Christus ist das Haupt seiner Kirche und einem jedem einzelnen seiner Glieder teilt Gott, der Vater, durch den Heiligen Geist eine besondere Gabe zu. Im Bild vom mystischen Leib Christi und im Bild vom Volk Gottes auf dem Weg durch die Zeit erinnert das II. Vatikanische Konzil die Kirche an zwei große Perspektiven: dass Christus, der Herr, sie leitet und der Heiligen Geist das gibt, was sie braucht. Alle Glieder des Gottesvolkes sind durch Taufe und Firmung zur gemeinsamen Verantwortung für den Heilsauftrag der Kirche berufen. Gott hat seinem Volk vielfältige Begabungen geschenkt. Für das Leben, den Aufbau und die Sendung der Kirche ist es wichtig, diese Begabungen zu erkennen, zu entfalten und in ihrer spezifischen Eigenart aufeinander zu beziehen. Der Pfarreirat dient dem Aufbau einer lebendigen Pfarrei und der Verwirklichung des Heils- und Weltauftrags der Kirche. Er trägt so dazu bei, dass die Communio, das Miteinander in der Kirche, gefördert wird. Er ist in sinnvoller Anwendung des Dekrets über die Hirtenaufgabe der Bischöfe (Nr. 27) der vom Bischof eingesetzte Pastoralrat der Pfarrei und zugleich das vom Bischof anerkannte Organ im Sinne des Konzilsdekrets über das Apostolat der Laien (Nr. 26). Der Pfarreirat trägt im Zusammenwirken mit den im Dienst der Pfarrei stehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Verantwortung für das Pfarreileben, unbeschadet des Einspruchsrechtes des leitenden Pfarrers (§ 9.3) und der Eigenverantwortlichkeit des Kirchenvorstandes/Kirchenausschusses. Gemeinsam mit dem leitenden Pfarrer sowie den für die Seelsorge amtlich Beauftragten berät er alle die Pfarrei betreffenden Fragen und Aufgaben, fasst Beschlüsse und trägt – gemeinsam mit den hauptamtlichen Mitgliedern – Sorge für deren Durchführung. In diesem Miteinander hat der Pfarreirat teil an der Pfarreileitung. Als Organ des Laienapostolates kann er, unbeschadet der Eigenständigkeit der Gruppen und Verbände in der Pfarrei, in eigener Verantwortung tätig werden. Der Pfarreirat hat die Aufgabe, gemeinsam mit dem leitenden Pfarrer und dem Pastoralteam das pastorale Wirken</p>	<p><b>Präambel</b></p> <p>„Ihr aber seid der Leib Christi und jeder Einzelne ist ein Glied an ihm“ (1 Kor 12,27). Christus ist das Haupt seiner Kirche und einem jedem einzelnen seiner Glieder teilt Gott, der Vater, durch den Heiligen Geist eine besondere Gabe zu. Im Bild vom mystischen Leib Christi und im Bild vom Volk Gottes auf dem Weg durch die Zeit erinnert das II. Vatikanische Konzil die Kirche an zwei große Perspektiven: dass Christus, der Herr, sie leitet und der Heilige Geist das gibt, was sie braucht. Alle Glieder des Gottesvolkes sind durch Taufe und Firmung in wahrer Gleichheit und Würde zur Teilhabe und Teilnahme am Sendungsauftrag der Kirche berufen (LG 32). Der Pfarreirat ist in sinnvoller Anwendung des Dekrets über die Hirtenaufgabe der Bischöfe (Nr. 27) der vom Bischof eingesetzte Pastoralrat der Pfarrei und kann zugleich als das vom Bischof anerkannte Organ im Sinne des Konzilsdekrets über das Apostolat der Laien (Nr. 26) vor Ort weitere Verantwortung übernehmen. Der Pfarreirat hat die Aufgabe, in gemeinsam wahrgenommener Verantwortung mit dem leitenden Pfarrer und dem Pastoralteam Pastoral und Seelsorge auf die Bildung einer lebendigen und missionarischen Kirche in den Lebens- und Sozialräumen der Menschen hin auszurichten. Als synodales Gremium der Mitverantwortung berät er alle die Pfarrei betreffenden Fragen und Aufgaben, fasst Beschlüsse und trägt gemeinsam mit den weiteren Verantwortungsträger*innen der Pfarrei Sorge für deren Durchführung. In diesem Miteinander hat der Pfarreirat teil an der Pfarreileitung. Als Organ des Laienapostolates kann er, unbeschadet der Eigenständigkeit der Gruppen und Verbände in der Pfarrei, in eigener Verantwortung tätig werden. Die Pfarrei und ihre Gemeinden, die Pastoralen Räume, alle weiteren Struktureinheiten und Orte nehmen einander in der jeweiligen Eigenständigkeit wahr und unterstützen sich wechselseitig. Leitend für das Zu- und Miteinander sind die Prinzipien der Solidarität und Subsidiarität. Als Gremium der Mitverantwortung ist der Pfarreirat ein synodales Gremium. Der Begriff der Synodalität verweist auf die Beteiligung des ganzen Volkes Gottes am Leben und an der Sendung der Kirche. Mit ihren je eigenen Berufungen, Charismen und</p>

<p>entsprechend den Herausforderungen in der Pfarrei so zu entwickeln und zu gestalten, dass die Kirche in den Lebensräumen und Lebenswelten der Menschen wirksam präsent ist.</p>	<p>Talenten haben alle Christinnen und Christen Anteil am einen Priestertum Christi. Die Vielfalt der Geistesgaben im Volk Gottes stellt einen großen Mehrwert dar, der sich in einem Aufeinander-Hören und Voneinander-Lernen, einem gemeinsamen Beraten und Entscheiden verwirklicht.</p>
<p><b>§ 1 Pfarreirat</b></p> <p>In jeder Pfarrei ist ein Pfarreirat zu bilden. Der Pfarreirat einer größeren Pfarrei kann diese als eine Gemeinschaft von Gemeinden gestalten. Der Pfarreirat dient dieser Gemeinschaft, indem er übergeordnete Aufgaben der Pfarrei wahrnimmt und die Vernetzung der Gemeinschaft von Gemeinden ermöglicht und gewährleistet. Es muss sichergestellt werden, dass die Gemeindeebene auf der Pfarreebene institutionell vertreten ist.</p>	<p><b>§ 1 Pfarreirat</b></p> <p>In jeder Pfarrei ist ein Pfarreirat zu bilden. Um ein den konkreten pastoralen Gegebenheiten und Bedürfnissen entsprechendes passgenaues pastorales Gremium bilden zu können, kann die Zusammensetzung des Pfarreirates flexibel ausgestaltet und aus verschiedenen Pfarreiratswahlverfahren ausgewählt werden.</p>
<p><b>§ 2 Aufgaben des Pfarreirates</b></p> <p>1. Der Pfarreirat hat folgende Aufgaben:</p> <p>a) Er fördert das Bewusstsein für das gemeinsame Priestertum aller Getauften. Dies verwirklicht sich darin, dass der Pfarreirat die Mitverantwortung jedes einzelnen Christen/jeder einzelnen Christin zu stärken sucht. Insbesondere trägt er Sorge für die Qualifizierung und Weiterbildung der ehrenamtlich Tätigen, um so die Charismen der Gläubigen zu entdecken und zu fördern.</p> <p>b) Der Pfarreirat erarbeitet und realisiert einen lokalen Pastoralplan. Gemeinsam beraten der leitende Pfarrer, das Pastoralteam und der Pfarreirat in Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand die pastoralen Herausforderungen und entwickeln Handlungsperspektiven, benennen Leitlinien, Schwerpunkte sowie Zielsetzungen des Pastoralplanes. Die Auseinandersetzung um die notwendigen Schwerpunkte und Ziele orientiert sich an den Ergebnissen des Diözesanpastoralplanes. Der lokale Pastoralplan wird regelmäßig überprüft und fortgeschrieben. Existiert bereits ein lokaler Pastoralplan, so wird dieser mindestens einmal im Laufe der Legislaturperiode überarbeitet. Bei sehr grundlegenden Veränderungen im Sozial- und Lebensraum sowie bei wesentlichen innerkirchlichen Veränderungen, vor allem auf Ebene des Bistums oder der Weltkirche, soll diese Überarbeitung zeitnah erfolgen. Der lokale Pastoralplan sowie dessen Fortschreibungen werden veröffentlicht.</p>	<p><b>§ 2 Aufgaben des Pfarreirates</b></p> <p>Der Pfarreirat vertritt gemeinsam mit der Pfarrleitung, dem Kirchenvorstand/Kirchenausschuss und dem Seelsorgeteam die Pfarrei. Er dient dem Aufbau einer lebendigen Pfarrei und der Verwirklichung des Sendungsauftrags der Kirche. Dabei hat er die Anliegen der territorialen und personalen Gemeinden auf dem Gebiet der Pfarrei im Blick zu haben. Er trägt Verantwortung für die:</p> <p>a) strategische mittel- und langfristige pastorale Ausrichtung der Pfarrei.</p> <p>b) pastoralen Grundsätze der Vermögensverwaltung.</p> <p>c) interne und externe Kommunikation der Pfarrei.</p> <p>Darüber hinaus:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– erarbeitet, evaluiert und entwickelt er das Pastoralkonzept (z. B. Orientierungsrahmen, Lokaler Pastoralplan) weiter. Dabei orientiert er sich an den pastoralen Leitideen der Diözesanebene, (z. B. Pastoralplan für das Bistum Münster) des Kreisdekanates und des Pastoralen Raums.</li> <li>– reflektiert er das Wirken der Pfarrei in den unterschiedlichen pastoralen, caritativen und sozialen Handlungsfeldern.</li> <li>– reflektiert er das Wirken der Pfarrei im Pastoralen Raum und auf der Ebene des Kreisdekanates.</li> <li>– koordiniert, unterstützt und vernetzt er als Organ des Laienapostolates pastorale Angebote und Initiativen in der Pfarrei und im Pastoralen Raum und sorgt für die Vernetzung mit weiteren kirchlichen Orten und Einrichtungen im</li> </ul>

c) Der Pfarreirat ermittelt, an welchen Orten und in welchen Einrichtungen, Verbänden und Vereinigungen, Gruppen und Projekten in der Pfarrei sich kirchliches Leben ereignet. Hierzu gehört auch, die Vielfalt der Gemeinden innerhalb der Pfarrei wahrzunehmen. Er trägt dafür Sorge, dass diese Vielfalt kirchlichen Lebens in geeigneter Weise untereinander vernetzt und eine angemessene Repräsentanz und Vertretung in der Arbeit des Pfarreirates und der Sachausschüsse sowie gegebenenfalls der Gemeindeausschüsse gewährleistet ist. Diese Vernetzung hat ein missionarisches Ziel: das christliche Leben in die Lebenswelten der Menschen einzubringen und durch ein glaubwürdiges Zeugnis die Menschen herauszufordern und für Christus und seine Kirche zu gewinnen.

d) Der Pfarreirat sorgt für die Vernetzung der Pfarrei und weiterer kirchlicher Orte und Einrichtungen mit Partnern im Sozialraum, zum Beispiel Kommune, evangelische Kirchengemeinden, Stadtteilinitiativen, etc.

2. Die Aufgaben des Pfarreirates nach Abs. 1 konkretisieren sich insbesondere in Folgendem:

a) Übernahme der Mitverantwortung für eine lebendige Liturgie in der die Verbindung zu den Lebenserfahrungen und -themen der Menschen gelingen kann;

b) Erarbeitung beziehungsweise Anpassung von Konzepten für die Sakramentenkatechese mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen;

c) Wahrnehmen der wirtschaftlichen und sozialen Nöte und Sorgen der Menschen und entsprechende Ausrichtung des karitativen Dienstes der Pfarrei,

d) Wahrnehmen des Lebensraums Schule und Suche nach geeigneten Formen der Kooperation;

e) Entwickeln eines Konzepts für die Öffentlichkeitsarbeit der Pfarrei;

f) Wecken und Wachhalten von Verantwortung für weltkirchliche Anliegen

sowie Nutzbarmachen weltkirchlicher Lernerfahrungen für die eigene Seelsorge;

g) Pflege und Vertiefen der ökumenischen Zusammenarbeit mit den christlichen Kirchen;

h) Fördern des interreligiösen Dialogs und der Kooperation zwischen den Religionen;

i) Vertreten der Anliegen der Menschen in der Öffentlichkeit;

Sozialraum z. B. Kommune, Stadtteilinitiative, andere christlichen Kirchen etc.

– unterrichtet er den Bischof vor der Besetzung einer Pfarrstelle über die besonderen Bedürfnisse der Pfarrei und erarbeitet mit der zuständigen Stelle im Bischöflichen Generalvikariat/Bischöflichen Münsterschen Offizialat ein Anforderungsprofil.

– wirkt er bei der Erstellung des Haushalts- und Stellenplans mit dem Recht der Erörterung mit.

– wählt er Vertreterinnen und Vertreter in überpfarrliche pastorale Gremien.

– berichtet er den Pfarreimitgliedern mindestens jährlich z. B. in einer Pfarrversammlung über seine Arbeit. Der Pfarreirat kann zur Aufgabenerledigung Hauptamtliche sowie Dritte hinzuziehen. Der Pfarreirat gewährleistet die Beteiligung von Gruppen und Personen, die sich engagieren wollen.

<p>j) lokales und weltweites Fördern der Verwirklichung von Frieden, Gerechtigkeit und der Bewahrung der Schöpfung.</p> <p>3. Der Pfarreirat ist weiter zuständig für:</p> <p>a) die Mitwirkung bei der Erstellung des Haushalts- und Stellenplans mit dem Recht der Erörterung;</p> <p>b) die Wahl der Vertreter der Pfarrei für die pastoralen Gremien der mittleren Ebene.</p> <p>4. Der Pfarreirat stellt unter Bezug auf den lokalen Pastoralplan den Bedarf an finanziellen Mitteln im Bereich der Pastoral fest und meldet diesen beim Kirchenvorstand an. Seine Entscheidung über die Verwendung von Erlösen aus von ihm durchgeführten Festen und Aktionen kann vom Kirchenvorstand/ Kirchenausschuss nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden.</p> <p>5. Der Pfarreirat entscheidet über die Einrichtung von Sachausschüssen, Projektgruppen und Gemeindeausschüssen (§ 11) und regelt die jeweilige Mitgliedschaft. Werden Gemeindeausschüsse gebildet, so bleibt der Pfarreirat in jedem Fall für alle übergeordneten Aufgaben in der Pfarrei unmittelbar zuständig und übernimmt die Vernetzung der Gemeinden und ihrer Gemeindeausschüsse.</p> <p>6. Dem Pfarreirat ist vor der Besetzung der Pfarrstelle Gelegenheit zu geben, den Bischof über die Hauptabteilung Seelsorge-Personal des Bischöflichen Generalvikariates über die örtlichen Gegebenheiten und den lokalen Pastoralplan zu unterrichten und zum Besetzungsvorschlag des Bischofs Stellung zu nehmen.</p>	
<p><b>§ 3 Mitglieder des Pfarreirates</b></p> <p>1. Dem Pfarreirat gehören an als stimmberechtigte Mitglieder:</p> <p>a) der leitende Pfarrer,</p> <p>b) je nach Größe der Pfarrei bis zu 16 in unmittelbarer und geheimer Wahl von der Pfarrei gewählte Mitglieder. Das sind in Pfarreien mit bis zu 8.000 Mitgliedern: 8 bis 12 Personen 8.000 bis 16.000 Mitgliedern: 10 bis 14 Personen über 16.000 Mitgliedern: 12 bis 16 Personen. Die Anzahl der Mitglieder legt der Pfarreirat fest und teilt sie dem Wahlausschuss mit.</p> <p>c) als weitere amtliche Mitglieder je ein Vertreter</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Priester des Seelsorgeteams, sofern ein Kaplan hierzu gehört, dieser,</li> <li>- der Diakone sowie</li> </ul>	<p><b>§ 3 Mitglieder des Pfarreirates</b></p> <p>(1) Die Pfarrei wählt nach einer vom Bischof erlassenden Wahlordnung fünf bis höchstens 14 stimmberechtigte Mitglieder. Zudem gehören dem Pfarreirat weiter als stimmberechtigte Mitglieder an:</p> <p>a) der Leitende Pfarrer oder der Pfarrverwalter unbeschadet der Regelungen des Statuts zu can. 517 § 2 CIC,</p> <p>b) grundsätzlich je eine Vertreterin/ein Vertreter – der Priester des Seelsorgeteams, sofern ein Kaplan hierzu gehört, dieser,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– der Diakone sowie</li> <li>– der Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten.</li> </ul> <p>Zusätzlich zum leitenden Pfarrer soll jedenfalls mindestens eine Vertreterin/ein Vertreter der in der Pfarrei eingesetzten Seelsorgenden (Priester, Diakone,</p>

<p>- der Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten // Pastoralassistentinnen/Pastoralassistenten. Die Entscheidung über die Mitgliedschaft trifft der leitende Pfarrer im Benehmen mit dem Seelsorgeteam.</p> <p>d) bis zu vier vom leitenden Pfarrer im Einvernehmen mit den Mitgliedern nach b) und c) berufene Mitglieder, die den persönlichen Anforderungen des § 4 genügen müssen.</p> <p>2. Dem Pfarreirat gehören an als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht je eine Vertreterin/ein Vertreter</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- des Kirchenvorstandes/Kirchenausschusses,</li> <li>- der hauptamtlichen Kirchenangestellten der Pfarrei,</li> <li>- ein Vertreter der in der Pfarrei tätigen Orden, Ordensgemeinschaften oder Säkularinstitute,</li> <li>- und, wo vorhanden, eine Vertreterin/ein Vertreter einer in der Pfarrei ansässigen muttersprachlichen Gemeinde.</li> </ul> <p>3. Die Mitglieder gem. Abs. 1 b) müssen mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Pfarreirates ausmachen.</p> <p>4. In begründeten Ausnahmefällen kann die Zahl der Mitglieder durch Beschluss des Pfarreirates erweitert oder vermindert werden. Dies bedarf der Zustimmung der Bischöflichen Behörde.</p>	<p>Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten) stimmberechtigtes Mitglied im Pfarreirat sein. Die Entscheidung über die Mitgliedschaft trifft das Seelsorgeteam; im Konfliktfall entscheidet der Leitende Pfarrer oder der Pfarrverwalter unbeschadet der Regelungen des Statuts zu can. 517 § 2 CIC.</p> <p>c) ein vom Kirchenvorstand/Kirchenausschuss entsandtes gewähltes Kirchenvorstandsmitglied/Kirchenausschussmitglied.</p> <p>(2) Dem Pfarreirat gehören als beratende Mitglieder mit Antrags- und Mitspracherecht an:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) eine Präventionsfachkraft</li> <li>b) Vertreterinnen/Vertreter von muttersprachlichen Gemeinden sowie</li> <li>c) Vertreterinnen/Vertreter der in der Pfarrei tätigen Orden, Ordensgemeinschaften oder Säkularinstitute.</li> </ul> <p>(3) Erscheint es dem Pfarreirat als sinnvoll, können weitere Mitglieder mit Stimmrecht oder Antrags- und Mitspracherecht im Pfarreirat tätig sein. Hierzu identifiziert der Pfarreirat im Wahljahr Gruppierungen und Verbände, die das pfarrliche Leben in hohem Maße prägen. Diese delegieren ihre ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertreter. Die gewählten sowie delegierten Mitglieder aus Absatz 1, Absatz 3 Satz 1-3 müssen mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder des Pfarreirates ausmachen. Es dürfen nicht mehr Mitglieder mit Stimmrecht aus Gruppierungen und Verbände delegiert werden, als Mitglieder von der Pfarrei gem. Absatz 1 gewählt werden.</p> <p>(4) Ferner besteht die Möglichkeit, Gäste zu einzelnen Themen in die Pfarreiratssitzung einzuladen und anzuhören (z. B. Vertreterinnen/Vertreter von Einrichtungen wie z.B. Altenheime, Tageseinrichtungen für Kinder).</p> <p>(5) In begründeten Ausnahmefällen kann die Zahl der gewählten Mitglieder gem. Absatz 1 durch Beschluss des Pfarreirates erweitert oder vermindert werden. Dies bedarf der Zustimmung des Bischöflichen Generalvikariats/Bischöflich Münsterschen Offizialats.</p>
<p><b>§ 4 Wahlberechtigung</b></p> <p>1. Wahlberechtigt sind alle Katholiken, die das 14. Lebensjahr vollendet und in der Pfarrei ihren Wohnsitz haben.</p> <p>2. Wählbar ist jeder Katholik, der in der Pfarrei seinen Wohnsitz hat, das 16. Lebensjahr</p>	<p><b>§ 4 Wahlberechtigung</b></p> <p>(1) Wahlberechtigt sind alle Katholiken, die in der Pfarrei ihren Wohnsitz haben, das 14. Lebensjahr vollendet haben und weder aus der Kirche ausgetreten noch von ihr ausgeschlossen sind.</p> <p>(2) Wählbar ist jeder Katholik, der in der Pfarrei seinen Wohnsitz hat, das 16. Lebensjahr und</p>

<p>vollendet hat und weder aus der Kirche ausgetreten noch von ihr ausgeschlossen ist.</p> <p>3. Es können auch außerhalb der Pfarrei wohnende Katholiken aktives und passives Wahlrecht ausüben, wenn sie am Leben der Pfarrei aktiv Anteil nehmen. Die Ausübung des aktiven oder passiven Wahlrechts in mehreren Pfarreien ist nicht zulässig. Näheres regelt die Wahlordnung.</p>	<p>noch nicht das 75. Lebensjahr vollendet hat und weder aus der Kirche ausgetreten noch von ihr ausgeschlossen ist.</p> <p>(3) Es können auch außerhalb der Pfarrei im Bistum Münster oder in einem unmittelbar angrenzenden (Erz-)Bistum wohnende Katholiken aktives und passives Wahlrecht ausüben, wenn sie am Leben der Pfarrei aktiv Anteil nehmen. Die Ausübung des aktiven oder passiven Wahlrechts in mehreren Pfarreien ist nicht zulässig. Näheres regelt die Wahlordnung.</p> <p>(4) Nicht wählbar sind Beschäftigte im kirchlichen Dienst, die in einem Beschäftigungsverhältnis zur Kirchengemeinden, zum Pfarrer, Pfarrverwalter oder einer nach can. 517 § 2 CIC beteiligte Person stehen oder zu einem hauptamtlichen Dienst in dieser Kirchengemeinde bestellt sind. Von dieser Regelung ausgenommen sind:</p> <p>a) Beschäftigte im kirchlichen Dienst, die einer geringfügigen Beschäftigung nachgehen oder eine Nebentätigkeit ausüben (z.B. Teilzeitjob, freiberufliche Tätigkeit, Honorartätigkeit etc.), sowie</p> <p>b) Aushilfskräfte, die weniger als drei Monate im Jahr beschäftigt sind.</p> <p>(5) Nicht wählbar sind Geistliche, einschließlich Ruhestands-, Ordensgeistliche und Diakone.</p> <p>(6) Nicht wählbar sind im kirchlichen Dienst beschäftigte Personen, die mit der kirchlichen Aufsicht über die Pfarreien betraut sind.</p> <p>(7) Nicht wählbar sind Personen, wenn eine kirchenfeindliche Betätigung vorliegt, die nach den konkreten Umständen objektiv geeignet ist, die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen.</p> <p>(8) Bei der Aufstellung der Vorschlagsliste ist auf eine ausgewogene Berücksichtigung, insbesondere von Geschlecht und Alter, zu achten.</p>
<p><b>§ 5 Amtszeit</b></p> <p>1. Die Amtszeit des Pfarreirates beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit der Konstituierung des nächsten gewählten Pfarreirates.</p> <p>2. Ist in Pfarreien während der allgemeinen Amtszeit der Pfarreiräte im Bistum wegen der Zusammenlegung von Kirchengemeinden ein Übergangsgremium als Pfarreirat gewählt worden, so endet dessen Amtszeit spätestens gleichzeitig mit der der übrigen Pfarreiräte im Bistum Münster.</p> <p>3. Die Mitgliedschaft im Pfarreirat endet, wenn die Wählbarkeit entfällt (§ 4 Abs. 2), ein Mitglied</p>	<p><b>§ 5 Amtszeit</b></p> <p>(1) Die Amtszeit des Pfarreirates beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit der Konstituierung des nächsten gewählten Pfarreirates.</p> <p>(2) Die Mitgliedschaft im Pfarreirat endet, wenn die Wählbarkeit entfällt (§ 4), ein Mitglied den Rücktritt gegenüber einem Mitglied des Vorstands schriftlich oder in Textform erklärt oder ausgeschlossen wird.</p> <p>(3) Ein Mitglied des Pfarreirates kann aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtwidrigkeit, aus dem Pfarreirat ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund ist auch gegeben,</p>

<p>den Rücktritt gegenüber dem leitenden Pfarrer oder dem Vorstand erklärt oder ausgeschlossen wird.</p> <p>4. Bei Vorliegen von schwerwiegenden Gründen kann ein Mitglied aus dem Pfarreirat ausgeschlossen werden. Das Ausschlussverfahren erfolgt auf Antrag des Pfarreirates oder des leitenden Pfarrers an die zuständige Schiedsstelle (siehe § 14), die die Beteiligten zu hören hat. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Bischof.</p> <p>5. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus dem Pfarreirat aus, so rückt bei Mitgliedern gem. § 3 Abs. 1 b) der Kandidat, der bei der Wahl die nächst höchste Stimmenzahl erhalten hatte, in den Pfarreirat nach. Wenn die Ersatzliste erschöpft ist, wählt der Pfarreirat ein weiteres passiv wahlberechtigtes Mitglied hinzu. Scheidet ein Jugendlicher (16 bis 25 Jahre) während der Amtszeit aus dem Pfarreirat aus und rückt kein Jugendlicher für ihn nach, so beruft der Pfarreirat zusätzlich zum Nachrücker einen Jugendlichen.</p> <p>6. Scheidet ein Mitglied gem. § 3 Abs. 1 d) aus, kann der leitende Pfarrer im Einvernehmen mit dem Pfarreirat für die restliche Amtszeit eine Nachberufung vornehmen.</p> <p>7. Wird in Wahlbezirken gewählt, so rückt bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes nach § 3, 1 b der Satzung für Pfarreiräte im Bistum Münster während der Amtszeit der Kandidat, der bei der Wahl im jeweiligen Wahlbezirk die nächst höchste Stimmenzahl erhalten hatte, in den Pfarreirat nach. Wenn die Ersatzliste erschöpft ist, wählt der Pfarreirat ein weiteres Mitglied hinzu.</p> <p>8. Scheiden mehr als die Hälfte der nach § 3 Abs. 1 b) der Satzung für Pfarreiräte im Bistum Münster gewählten Mitglieder aus dem Pfarreirat aus, und kann eine Anzahl von mehr als der Hälfte der nach dieser Vorschrift mindestens zu wählenden Mitglieder über die Ersatzliste nicht wieder hergestellt werden, ist das Bischöfliche Generalvikariat/Bischöflich Münstersche Offizialat unverzüglich zu informieren. Nach Prüfung der örtlichen Situation entscheidet der Bischof über das weitere Vorgehen bis hin zur möglichen Anordnung der Neuwahl.</p>	<p>wenn eine kirchenfeindliche Betätigung, die nach den konkreten Umständen objektiv geeignet ist, die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen, vorliegt. Das Ausschlussverfahren erfolgt auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Pfarreirates, auf Antrag des Leitenden Pfarrers oder Pfarrverwalters unbeschadet der Regelungen des Statuts zu can. 517 § 2 CIC oder auf Antrag des Bischöflichen Generalvikariates/Bischöflich Münsterschen Offizialates an die zuständige Schiedsstelle (siehe § 14), die die Beteiligten zu hören hat. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Bischof.</p> <p>(4) Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus dem Pfarreirat aus, so rückt bei gewählten Mitgliedern gem. § 3 Absatz 1 die Kandidatin/der Kandidat, der bei der Wahl die nächst höchste Stimmenzahl erhalten hatte, in den Pfarreirat nach. Wenn die Ersatzliste erschöpft ist, wählt der Pfarreirat ein weiteres passiv wahlberechtigtes Mitglied hinzu.</p> <p>(5) Scheidet ein nach § 3 Absatz 3 aus einer Gruppierung oder Verband entsandtes Mitglied aus, so entsendet diese/r ein neues Mitglied in den Pfarreirat. Entsprechendes gilt bei Ausscheiden des aus dem Kirchenvorstand/Kirchenausschuss entsandten Mitglieds sowie der Vertreter des in der Pfarrei eingesetzten hauptamtlichen Personals.</p> <p>(6) Scheiden mehr als die Hälfte der nach § 3 Absatz 1 gewählten Mitglieder aus dem Pfarreirat aus, und kann eine Anzahl von mehr als der Hälfte der nach dieser Vorschrift mindestens zu wählenden Mitglieder über die Ersatzliste nicht wieder hergestellt werden, ist das Bischöfliche Generalvikariat/Bischöflich Münstersche Offizialat unverzüglich zu informieren. Nach Prüfung der örtlichen Situation entscheidet der Bischof über das weitere Vorgehen bis hin zur möglichen Anordnung der Neuwahl.</p>
<p><b>§ 6 Konstituierung</b></p> <p>1. Spätestens drei Wochen nach der Wahl findet die konstituierende Sitzung des Pfarreirates</p>	<p><b>§ 6 Konstituierung</b></p> <p>(1) Innerhalb von zwei Monaten nach der Wahl findet die konstituierende Sitzung des</p>

<p>statt. Dazu lädt der leitende Pfarrer die Mitglieder gem. § 3 Abs. 1 (1) b) und c) ein und stimmt mit ihnen die Berufung der Mitglieder nach § 3 Abs. 1 d) ab.</p> <p>2. Innerhalb weiterer drei Wochen findet die zweite Sitzung des Pfarreirates statt, in der auch der Vorstand zu wählen ist. Spätestens in dieser Sitzung wird auch die Vertreterin/der Vertreter für den Kirchenvorstand gewählt/bestimmt (s. § 13).</p> <p>3. Die Sitzungen des Pfarreirates leitet der leitende Pfarrer bis zur Übernahme des Amtes durch den gewählten Vorsitzenden/die gewählte Vorsitzende.</p>	<p>Pfarreirates statt. Dazu lädt die Pfarrleitung die Mitglieder gem. § 3 Absatz 1 ein und informiert diejenigen, die in den Pfarreirat Mitglieder entsenden.</p> <p>(2) Der Vorstand und die Vertreterin/der Vertreter für den Kirchenvorstand/Kirchenausschuss müssen innerhalb von drei Monaten nach der Wahl gewählt werden.</p> <p>(3) Bis zur Übernahme des Amtes durch den die gewählte Vorsitzende/gewählten Vorsitzende leitet der Leitende Pfarrer oder der Pfarrverwalter unbeschadet der Regelungen des Statuts zu can. 517 § 2 CIC die Sitzungen des Pfarreirates.</p>
<p><b>§ 7 Vorstand</b></p> <p>1. Der Pfarreirat bildet aus seiner Mitte einen Vorstand, dem der leitende Pfarrer kraft Amtes und zwei oder vier zu wählende Mitglieder angehören. Die/der Vorsitzende wird aus den gewählten Mitgliedern des Vorstandes vom Pfarreirat gewählt. Der Vorstand regelt die Stellvertretung.</p> <p>2. Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Pfarreirates vor. Die/der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Pfarreirates im Einvernehmen mit den übrigen Vorstandsmitgliedern rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet sie.</p> <p>3. Ein vom Vorstand entsandtes Mitglied desselben hat das Recht, an dienstlichen Besprechungen der Hauptamtlichen in der Pfarrei teilzunehmen, sofern dort grundlegende pastorale Fragen bearbeitet werden.</p> <p>4. Der Vorstand vertritt den Pfarreirat in der Öffentlichkeit.</p>	<p><b>§ 7 Vorstand</b></p> <p>(1) Der Pfarreirat bildet aus seiner Mitte einen Vorstand, dem unbeschadet der Regelungen des Statuts zu can. 517 § 2 CIC der Leitende Pfarrer oder der Pfarrverwalter und zwei oder vier zu wählende Mitglieder angehören. Die Vorsitzende/der Vorsitzende wird aus den gewählten Mitgliedern des Vorstandes vom Pfarreirat gewählt. Der Vorstand regelt die Stellvertretung.</p> <p>(2) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Pfarreirates vor. Der Vorstand beruft die Sitzungen des Pfarreirates spätestens eine Woche vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung und Beifügung der Beratungsunterlagen schriftlich oder in Textform ein. Er regelt die Sitzungsleitung. Die Einladung soll nebst Tagesordnung unter Beachtung des Datenschutzes auf ortsübliche Weise bekannt gemacht werden. Das Pfarrbüro kann den Vorstand bei der Organisation und Durchführung der Pfarreiratssitzungen unterstützen.</p> <p>(3) Ein gewähltes Mitglied des Vorstandes hat das Recht, an dienstlichen Besprechungen des Seelsorgeteams in der Pfarrei teilzunehmen.</p> <p>(4) Der Vorstand vertritt den Pfarreirat in der Öffentlichkeit.</p>
<p><b>§ 8 Sitzungen</b></p> <p>1. Der Pfarreirat tritt auf Einladung der/des Vorsitzenden mindestens einmal im Vierteljahr und außerdem dann zusammen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Pfarreirates oder ein Mitglied des Vorstandes dies verlangt.</p> <p>2. Die Sitzungen des Pfarreirates sind in der Regel öffentlich. Bei besonderen Anliegen sollen Vertreter von Verbänden oder betroffenen Pfarreieinrichtungen zu den Pfarreiratssitzungen eingeladen werden.</p>	<p><b>§ 8 Sitzungen</b></p> <p>(1) Der Pfarreirat tritt auf Einladung des Vorstandes mindestens einmal im Vierteljahr und außerdem dann zusammen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Pfarreirates oder ein Mitglied des Vorstandes dies verlangt.</p> <p>(2) Die Sitzungen des Pfarreirates sind in der Regel öffentlich. Bei besonderen Anliegen sollen Vertreterinnen/Vertreter von Verbänden oder betroffenen Pfarreieinrichtungen zu den Pfarreiratssitzungen eingeladen werden.</p>



<p>3. Nicht öffentlich sind zu behandeln:  a) Personalangelegenheiten,  b) sonstige Angelegenheiten, die der Natur der Sache nach vertraulich zu behandeln sind. Die Entscheidung über die Nichtöffentlichkeit trifft der Vorstand abschließend.</p> <p>4. Darüber hinaus kann das Bischöfliche Generalvikariat/Bischöflich Münstersches Offizialat bestimmen, dass einzelne Angelegenheiten nicht öffentlich behandelt werden.</p> <p>5. Die Sitzungen des Vorstandes und der Sachausschüsse sind in der Regel nicht öffentlich.</p> <p>6. Die Vorsitzenden der Sachausschüsse oder die Sachbeauftragten sowie die Vorsitzenden der Gemeindeausschüsse haben, soweit sie nicht Mitglied des Pfarreirates sind, das Recht, an den Sitzungen des Pfarreirates teilzunehmen und sich zur Sache zu äußern.</p> <p>7. Über die Sitzungen des Pfarreirates ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von der/dem Vorsitzenden und der Protokollführung zu unterschreiben ist. Die Protokolle über die Sitzungen des Pfarreirates gehören zu den amtlichen Akten und sind im Pfarrarchiv aufzubewahren.</p>	<p>(3) Nicht öffentlich sind zu behandeln:  a) Personalangelegenheiten,  b) sonstige Angelegenheiten, die der Natur der Sache nach vertraulich zu behandeln sind. Die Entscheidung über die Nichtöffentlichkeit trifft der Vorstand abschließend.</p> <p>(4) Darüber hinaus kann das Bischöfliche Generalvikariat/Bischöflich Münstersches Offizialat bestimmen, dass einzelne Angelegenheiten nicht öffentlich behandelt werden.</p> <p>(5) Es ist möglich, die Sitzungen des Pfarreirates auch als virtuelle (Hybrid-)Sitzungen, insbesondere Telefon-, Web- oder Videokonferenzen, stattfinden zu lassen. Hierüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss.</p> <p>(6) Die Sitzungen des Vorstandes sind in der Regel nicht öffentlich.</p> <p>(7) Jeweils ein Mitglied eines Ausschusses gem. § 11 hat, soweit der Ausschuss nicht bereits über ein Mitglied des Pfarreirates dort vertreten ist, das Recht, an den Sitzungen des Pfarreirates teilzunehmen und sich zur Sache zu äußern.</p> <p>(8) Über die Sitzungen des Pfarreirates ist ein Ergebnisprotokoll unter Angabe des Ortes, der anwesenden Pfarreiratsmitglieder und des Abstimmungsergebnisses anzufertigen, das von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und der Protokollführung zu unterschreiben ist. Die Protokollführung ist zu Beginn der Sitzung festzulegen. Der Pfarreirat berichtet unter Beachtung des Datenschutzes über seine Arbeit; er entscheidet unter Beachtung des Datenschutzes über eine Veröffentlichung von Protokollen. Die Protokolle gehören zu den amtlichen Akten und sind im Pfarrarchiv aufzubewahren.</p>
<p><b>§ 9 Beschlussfassung</b></p> <p>1. Der Pfarreirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.</p> <p>2. Beschlüsse, die der verbindlichen Glaubens- und Sittenlehre oder dem allgemeinen oder diözesanen Kirchenrecht widersprechen sind ungültig. In Zweifelsfällen entscheidet der Bischof unter Angabe der Gründe.</p> <p>3. Erklärt der leitende Pfarrer förmlich aufgrund seiner pastoralen Verantwortung und unter Angabe der Gründe, dass ein Beschluss die Ausübung der Grundaufgaben in der Liturgie, Verkündigung oder Diakonie einschränkt, so hat dieser Einspruch für den Beschluss aufschiebende</p>	<p><b>§ 9 Amtsausübung und Amtspflichten</b></p> <p>(1) Die Mitglieder des Pfarreirates sind zur Verschwiegenheit über alle nicht öffentlichen Umstände verpflichtet, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind. Die Verschwiegenheitsverpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt. Bei Amtsantritt sind die Mitglieder durch schriftliche Erklärung gegenüber der Pfarreileitung auf die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht nach Satz 1 sowie das Datengeheimnis und die Einhaltung der einschlägigen Datenschutzregelungen zu verpflichten.</p> <p>(2) Die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ und</p>

<p>Wirkung. Die anstehende Frage ist im Pfarreirat innerhalb von sechs Wochen erneut zu beraten. Kommt auch hier eine Einigung nicht zustande, ist die zuständige Schiedsstelle (siehe § 14) anzurufen. Einigt man sich dabei nicht, entscheidet der Bischof.</p> <p>4. Ist nach Meinung der Mehrheit des Pfarreirates oder des leitenden Pfarrers eine gedeihliche Zusammenarbeit im Pfarreirat nicht mehr gegeben, ist die zuständige Schiedsstelle (siehe § 14) anzurufen. Kommt eine Einigung dort nicht zustande, entscheidet der Bischof. Er kann auch Neuwahlen anordnen.</p>	<p>die „Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen“ finden in ihrer jeweiligen im Amtsblatt des Bistums Münster veröffentlichten Fassung Anwendung.</p> <p>(3) Die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes“ findet in ihrer jeweiligen im Amtsblatt des Bistums Münster veröffentlichten Fassung Anwendung.</p> <p>(4) Der Pfarreirat hat ein Verzeichnis über seine Mitglieder zu führen.</p>
<p><b>§ 10 Sachausschüsse und Projektgruppen</b></p> <p>1. Für Sachbereiche, die einer kontinuierlichen Beobachtung und ständigen Mitarbeit des Pfarreirates bedürfen, bildet der Pfarreirat Sachausschüsse oder bestellt Beauftragte für diese Sachbereiche.</p> <p>a) In die Sachausschüsse können auch Personen berufen werden, die nicht Mitglieder des Pfarreirates sind. Die Vorsitzenden der Sachausschüsse oder die Beauftragten sollen dem Pfarreirat angehören.</p> <p>b) Die Sachausschüsse haben die Aufgaben, in ihrem jeweiligen Sachbereich die Entwicklung zu beobachten, den Pfarreirat, Einrichtungen der Pfarrei und die in dem jeweiligen Sachbereich tätigen Verbände und Institutionen zu beraten sowie Maßnahmen, für die kein Träger vorhanden ist, im Einvernehmen mit dem Pfarreirat durchzuführen. Öffentliche Aussagen und Stellungnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes des Pfarreirates.</p> <p>2. Für zeitlich befristete Aufgaben können Projektgruppen eingerichtet werden.</p>	<p><b>§ 10 Beschlussfassung</b></p> <p>(1) Der Pfarreirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.</p> <p>(2) Der Pfarreirat ist stets beschlussfähig, wenn zu einer neuen Sitzung mit der gleichen Tagesordnung in Schrift- oder Textform eingeladen wird und ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass die Beschlussfassung nicht vom Erscheinen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder abhängt. Die Einladung zu einer neuen Sitzung kann frühestens am Tag nach der Sitzung, zu welcher zuerst geladen wurde, ausgesprochen werden.</p> <p>(3) Der Pfarreirat bleibt beschlussfähig, solange nicht mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ausscheiden.</p> <p>(4) Beschlüsse, die der verbindlichen Glaubens- und Sittenlehre oder dem allgemeinen oder diözesanen Kirchenrecht widersprechen sind ungültig. In Zweifelsfällen entscheidet der Bischof unter Angabe der Gründe.</p> <p>(5) Erklärt der Leitende Pfarrer oder der Pfarrverwalter unbeschadet der Regelungen des Statuts zu can. 517 § 2 CIC förmlich aufgrund der durch sein Amt gegebenen pastoralen Verantwortung und unter Angabe der Gründe, dass er gegen einen Antrag stimmen muss, so hat dieser Einspruch für den Beschluss aufschiebende Wirkung. Die anstehende Frage ist im Pfarreirat innerhalb eines Monats erneut zu beraten. Kommt auch hier keine Einigung zustande, ist die Schiedsstelle anzurufen. Wird auch hier keine Einigung erzielt, kann der Pfarreirat durch</p>

	<p>Beschluss die Angelegenheit dem Bischöflichen Generalvikariat/Bischöflich Münsterschen Offizi- alat zur Entscheidung vorlegen; diesem Be- schluss kann der Pfarrer nicht widersprechen. (6) Ist eine Zusammenarbeit im Pfarreirat nicht mehr gegeben und stellt dies der Vorstand oder der Pfarreirat durch Beschluss fest, ist die zustän- dige Schiedsstelle (siehe § 14) anzurufen. Kommt eine Einigung dort nicht zustande, kann der Bi- schof angerufen werden. Er kann auch Neuwah- len anordnen.</p>
<p><b>§ 11 Gemeindeausschuss</b></p> <p>1. Pfarreien können als Gemeinschaft von Ge- meinden gestaltet werden. In diesem Fall wer- den vom Pfarreirat Gemeindeausschüsse einge- richtet. Gemeinde wird hier verstanden als Ort und Gelegenheit, wo das Evangelium und die Le- benswirklichkeit in Freiheit aufeinander treffen. Sind Gemeinden durch Orte geprägt, an denen sich Menschen versammeln (zum Beispiel ehe- malige eigenständige Pfarreien, Ortsteile, Seel- sorgebezirke), sprechen wir von „territorialer Gemeinde“. Sind Gemeinden durch Lebens- räume, Anliegen oder Themen geprägt, die Men- schen sammeln, sprechen wir von „personaler Gemeinde“. Sie zeichnen sich durch unterschied- liche Intensitäten und Dauer aus. Ein Gemein- deausschuss soll für solche Gemeinden eingerich- tet werden, die aller Voraussicht nach für die Dauer der Legislaturperiode Bestand haben.</p> <p>2. Die Aufgaben der Gemeindeausschüsse von territorialen und personalen Gemeinden sind unterschiedlich.</p> <p>2.1. Die Aufgaben des Gemeindeausschusses ei- ner territorialen Gemeinde sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Ansprechpartner für Gruppen und Einzelpersonen „vor Ort“,</li> <li>b) Schaffung eines „Netzwerkes“ mit weiteren kirchlichen Einrichtungen sowie anderen Partnern im Sozialraum (Kommune, evangelische Kirchengemeinde, Stadtteilinitiativen etc.),</li> <li>c) Gewinnung des Überblicks über den „Sozial- und Lebensraum“,</li> <li>d) Planung von Aktionen und Veranstaltungen,</li> <li>e) Repräsentation bei Anlässen der Gemeinde.</li> </ul> <p>2.2. Die Aufgaben eines Gemeindeausschusses einer Personalgemeinde sind insbesondere die Mitgestaltung des Lebens und Glaubens auf Ebenen der Pfarrei, die Vertretung der Anliegen der Gemeinde auf dieser Ebene sowie die Vernetzung mit anderen Gemeinden und der Pfarrei.</p>	<p><b>§ 11 Ausschüsse, Arbeits- und Projektgruppen</b></p> <p>(1) Der Pfarreirat kann Ausschüsse, Projektgruppen und Arbeitsgruppen für bestimmte Sachthemen, Zielgruppen oder Orte (z. B. Gemeindeausschuss) bilden.</p> <p>(2) In Ausschüssen, Projektgruppen und Arbeitsgruppen können auch Personen mitarbeiten, die nicht Mitglieder des Pfarreirates sind. Mindestens ein Mitglied eines Ausschusses, einer Projektgruppe, einer Arbeitsgruppe soll im Pfarreirat vertreten sein. Die Kommunikation mit dem Pfarreirat ist sicherzustellen.</p> <p>(3) Die Ausschüsse bestimmen jeweils aus ihrer Mitte eine Leitung, die von einer Person oder einem Team wahrgenommen werden kann. Für die Arbeitsweise in den Ausschüssen gelten die Vorschriften über die Arbeitsweise im Pfarreirat (vgl. §§ 8 bis 10) entsprechend. Gibt sich der Gemeindeausschuss eine eigene Geschäftsordnung, so bedarf diese der Zustimmung des Pfarreirates.</p> <p>(4) Die Arbeit in Ausschüssen, Projektgruppen und Arbeitsgruppen erfolgt im Einvernehmen mit dem Pfarreirat. Öffentliche Aussagen und Stellungnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes des Pfarreirates.</p>

<p>3. Einem Gemeindeausschuss gehört mindestens ein Mitglied des Pfarreirates an. Dieses gewährleistet den Informationsaustausch und die Kooperation zwischen Pfarreirat und Gemeindeausschuss.</p> <p>4. Es können auch alle gewählten und berufenen Pfarreiratsmitglieder der jeweiligen Gemeinde in einen Gemeindeausschuss berufen werden.</p> <p>5. Der leitende Pfarrer kann Mitglied des Gemeindeausschusses sein oder eine andere Person aus dem Seelsorgeteam entsenden.</p> <p>6. Erklärungen und Verlautbarungen an die Öffentlichkeit bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des Pfarreirates.</p> <p>7. Der Pfarreirat entscheidet über das Verfahren zur Besetzung der Gemeindeausschüsse. Näheres regelt eine entsprechende Ordnung.</p>	
<p><b>§ 12 Pfarrkonvent und Pfarrversammlung</b></p> <p>1. Der Pfarreirat lädt einmal im Jahr die Mitglieder des Pastoralteams, der Sachausschüsse, der Projektgruppen, des Kirchenvorstandes und der Gemeindeausschüsse sowie die Vertretungen der Orte kirchlichen Lebens und Glaubens zu einem Pfarrkonvent ein. Dazu gehören auch die Vertretungen kirchlich anerkannter Gruppierungen, Verbände, Institutionen und Träger. Die Veranstaltung ist öffentlich. Aufgabe des Konventes ist es:</p> <p>a) die Vielfalt kirchlichen Lebens in der Pfarrei erlebbar und erfahrbar zu machen,</p> <p>b) zu reflektieren und darzustellen, ob und wie kirchliches Leben in den Lebenswelten der Menschen gestaltet wird,</p> <p>c) die Konzeption und Ausgestaltung der pastoralen, politischen und sozialen Arbeit des Pfarreirates kritisch zu begleiten und Anregungen zur Weiterentwicklung der Arbeit zu geben.</p> <p>d) bei der Umsetzung des lokalen Pastoralplanes mitzuwirken.</p> <p>2. Der Pfarreirat kann jährlich alle Mitglieder der Pfarrei zu einer Pfarrversammlung einladen.</p>	<p><b>§ 12 Pfarrversammlung</b></p> <p>Der Pfarreirat soll mindestens einmal im Jahr zur Information und Beratung die Mitglieder der Pfarrei zu einer Pfarrversammlung einladen. Hier sind Angelegenheiten des pfarrlichen Lebens zu besprechen und dem Pfarreirat Empfehlungen für die zukünftige Arbeit zu geben.</p>
<p><b>§ 13 Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand/Kirchenausschuss</b></p> <p>1. Der Pfarreirat entsendet ein Mitglied mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Kirchenvorstandes/Kirchenausschusses. Es ist berechtigt und auf Verlangen des Pfarreirates verpflichtet, unter Beachtung der Geheimhaltungspflicht im Pfarreirat zu berichten.</p>	<p><b>§ 13 Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand/Kirchenausschuss</b></p> <p>(1) Der Pfarreirat entsendet ein Mitglied zu den Sitzungen des Kirchenvorstandes/Kirchenausschusses; dieses hat ein Stimmrecht. Es ist berechtigt und auf Verlangen des Pfarreirates verpflichtet, unter Beachtung der Geheimhaltungspflicht im Pfarreirat zu berichten.</p>

<p>2. Beschlüsse des Pfarreirates, deren Durchführung finanzielle Aufwendungen der Pfarrei erfordern, leitet dieser mit der Bitte um baldige Entscheidung dem Kirchenvorstand/Kirchenausschuss zu. Sie werden mit der Mittelbereitstellung wirksam.</p> <p>3. Der Pfarreirat lädt in der Regel einmal im Jahr den Kirchenvorstand/Kirchenausschuss zu einer gemeinsamen Sitzung ein. Hierbei legt er insbesondere die pastoralen Schwerpunkte dar und berichtet über den Stand der Erstellung beziehungsweise Realisierung des lokalen Pastoralplanes.</p> <p>4. Der Pfarreirat versieht die Genehmigungsvorlage des Haushaltes durch den Kirchenvorstand/Kirchenausschuss an das Bischöfliche Generalvikariat/Bischöflich Münstersche Offizialat mit seiner Stellungnahme.</p>	<p>(2) Beschlüsse des Pfarreirates, deren Durchführung finanzielle Aufwendungen der Pfarrei erfordern, leitet dieser mit der Bitte um baldige Entscheidung dem Kirchenvorstand/Kirchenausschuss zu. Sie werden mit der Mittelbereitstellung wirksam.</p> <p>(3) Der Pfarreirat lädt in der Regel einmal im Jahr den Kirchenvorstand/Kirchenausschuss zu einer gemeinsamen Sitzung ein. Hierbei legt er insbesondere die strategische mittel- und langfristige Ausrichtung der Pfarrei und die pastoralen Grundsätze der Vermögensverwaltung fest.</p>
<p><b>§ 14 Schiedsstelle</b></p> <p>Die in §§ 5 und 9 genannte Schiedsstelle liegt beim Diözesanrat im Bistum Münster.</p>	<p><b>§ 14 Schiedsstelle</b></p> <p>Die Schiedsstelle liegt beim Diözesanrat im Bistum Münster.</p>
<p><b>§ 15 Übergangsregelung</b></p> <p>Der Bischof kann in begründeten Fällen vom allgemeinen Wahltag abweichende Wahltermine, abweichende Wahlverfahren oder auch eine von den allgemeinen Regeln abweichende Amtsperiode festlegen.</p>	<p><b>§ 15 Sonderbestimmung</b></p> <p>Änderungen und Abweichungen von dieser Satzung im Einzelfall bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Bischofs.</p>
<p><b>§ 16 Inkrafttreten und Geltungsdauer</b></p> <p>Diese Satzung ist verbindlich für alle Pfarreiräte im Bistum Münster. Sie tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt Münster für die Dauer der Wahlperiode 2017 bis 2021 in Kraft und ist erstmals zu der am 11./12. November 2017 stattfindenden Wahl der Pfarreiräte im Bistum Münster anzuwenden. Gleichzeitig treten die Satzung für Pfarreiräte im Bistum Münster vom 1. Februar 2013 sowie alle weiteren im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlichten entgegenstehenden Regelungen, Ergänzungen, Hinweise und Änderungen außer Kraft. Vor Ablauf der Wahlperiode 2017/2021 ist bis spätestens zum Ende des Jahres 2020 über die weitere Geltung dieser Satzung im Diözesanrat zu beraten/zu entscheiden. Wird nicht fristgerecht entschieden, gilt diese Satzung auch für die folgende Wahlperiode.</p>	<p><b>§ 16 Inkrafttreten und Geltungsdauer</b></p> <p>Diese Satzung ist verbindlich für alle Pfarreien im Bistum Münster. Sie tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt Münster für die Dauer der Wahlperiode 2025 bis 2029 in Kraft und ist erstmals zu der am 8./9. November 2025 stattfindenden Wahl der Pfarreiräte im Bistum Münster anzuwenden. Gleichzeitig treten die Satzung für Pfarreiräte im Bistum Münster vom 15. Januar 2017 sowie alle weiteren im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlichten entgegenstehenden Regelungen, Ergänzungen, Hinweise und Änderungen außer Kraft. Vor Ablauf der Wahlperiode 2025/2029 ist bis spätestens zum Ende des Jahres 2028 über die weitere Geltung dieser Satzung im Diözesanrat zu beraten/zu entscheiden. Wird nicht fristgerecht entschieden, gilt diese Satzung auch für die folgende Wahlperiode.</p>